

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung);
13. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	13.03.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Seit dem 10.01.2017 gilt die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO). Die NRKVO ist für die Entschädigung der Hansestadt Lüneburg anstelle des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden. Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Änderungssatzung. Durchgängig wird auf die NRKVO verwiesen. Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 13. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Hansestadt Lüneburg wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Synopse
- 13. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Alt	Neu
<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 26.01.2017</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende 12. Änderungssatzung erlassen:</p>	<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 15.03.2018</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 13. Änderungssatzung erlassen:</p>
Alt	Neu
<p>§ 6 Fahrt-/Flug- und Reisekosten</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 € für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sowie von Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.</p>	<p>§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 40,00 € für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.</p> <p>(2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören sowie von Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/ Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.</p>

Alt	Neu
<p>§ 13 Inkrafttreten Die 42. Änderungssatzung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Lüneburg, den 26.01.2017 Hansestadt Lüneburg Mäde Oberbürgermeister</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten Die 13. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Lüneburg, den 15.03.2018 Hansestadt Lüneburg Mäde Oberbürgermeister Veröffentlicht am 22.03.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5</p>

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 13. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten

- (2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören sowie von Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/ Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 13 Inkrafttreten

Die 13. Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Lüneburg, den 15.03.2018

Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister